

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 68.) Bekanntmachung

die Verpflichtungen und Einweisungen der Gerichtsverwalter durch Notare
betreffend;

vom 29sten October 1845.

Da von sämmtlichen Appellationsgerichten, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, der Grundsatz verfolgt wird, daß bei den durch Notare bewirkten Verpflichtungen und Einweisungen von Gerichtsverwaltern die zuzuziehenden Instrumentenzeugen, als gesetzliche Solennitätszeugen, bei der Handlung unbertheiligte Personen sein müssen, daher auch die Gerichtspersonen dazu nicht gebraucht werden können, indem dieselben selbst, nach dem Gesetze vom 3ten Juli 1840, § 12, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) der neue Gerichtsverwalter mit vorzustellen ist, so wird Solches, damit hierunter Richtigkeiten vermieden werden mögen, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Zugleich sieht Man durch andere bei dergleichen Notariatshandlungen hin und wieder in Verleß der Vorladung der Gerichtsuntergebenen, der Einrichtung der Eidesformel, des Verfahrens bei Abnahme des Eides und sonst vorgekommene Unregelmäßigkeiten sich veranlaßt, auf die dabei erforderliche Beobachtung der in der Verordnung vom 2ten November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 fg.) dem Gesetze vom 3ten Juli 1840, § 9 — 14 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130 fg.) und der Bekanntmachung vom 27sten December 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 380) enthaltenen Vorschriften nochmals aufmerksam zu machen.

Dresden, den 29sten October 1845.

Ministerium der Justiz,
von Koernerig.

Hausmann.